

11. Eine zeitweilige Außerkräftsetzung der in dem 2. Abschnitt der Verfassung über Verhaftung, Hausdurchsuchung, Pressfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht und in den bezüglichen Gesetzen getroffenen Bestimmungen kann der Senat im Falle eines Krieges, Aufstandes, Tumults oder bei andern die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Umständen anordnen (§ 20 Verf.).¹⁾ Doch tritt die Anordnung nach 4 Wochen ohne Weiteres außer Kraft, falls nicht inzwischen die Bürgerchaft, welcher der Senat unverzüglich davon Mitteilung zu machen hat, einer längeren Geltung beistimmt. Dieses „Staatsnotrecht“ des Senats ist in seiner Bedeutung wesentlich beschränkt dadurch, daß die genannten Materien zumeist durch Reichsgesetze geregelt sind, die der Senat natürlich nicht außer Kraft setzen kann. Es kann nur wirksam werden für das zur Zeit noch auf Landesgesetz beruhende Vereins- und Versammlungsrecht und für das Recht der Presse kraft einer ausdrücklichen Bestimmung der Reichspressgesetz (§ 30 Abs. 1), welche solche Anordnungen der Landesgesetze für außergewöhnliche Fälle in Kraft läßt.

Unabhängig davon besteht das Recht des Kaisers, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, jeden Teil des Reichsgebietes in Kriegszustand zu erklären (Reichsverfassung Art. 68).

¹⁾ Ähnlich Hamburger Verfassung Art. 102, 103.